



# Leitfaden zur Vertragsannahme und Zuschussauszahlung

## Vertragsannahme

Der Förderungsvertrag wird in einfacher Form ausgefertigt und bleibt beim Förderungsnehmer. Die Vertragsannahme erfolgt durch die vollständig ausgefüllte und unterfertigte Annahmeerklärung, die an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) retourniert wird.

In der Annahmeerklärung sind im Finanzierungsplan folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Eigenmittel
- Landesmittel: z. B. Förderungen des Landes
- Bundesmittel (UFG): Investitionszuschuss laut Förderungsnominale des Förderungsvertrages
- Weitere Förderungen: z.B. EU-Fördermittel, weitere Landesförderungen etc.
- Sonstige Mittel: z.B. Darlehen, Rücklagen etc.

Die Unterfertigung des Vertrages durch den/die FörderungsnehmerIn erfolgt

- bei Gemeinden durch die Zeichnungsberechtigten laut Gemeindeordnung
- bei Verbänden, Genossenschaften, Vereinen und Unternehmen durch die zeichnungsberechtigten Organe
- bei physischen Personen durch deren Unterschrift

## Anforderung von Investitionszuschüssen

Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist erst dann möglich, wenn der Vertrag rechtskräftig angenommen wurde.

Die Anforderung von Investitionszuschüssen erfolgt durch die Vorlage von Rechnungsnachweisen entsprechend dem Baufortschritt. Das Formular zum Rechnungsnachweis ist auf der Homepage der KPC [www.umweltfoerderung.at/wasser](http://www.umweltfoerderung.at/wasser) unter „Alle Unterlagen Gewässerökologie“, Gewässerökologie kommunal „Rechnungsnachweis“ abrufbar. Mit den Rechnungsnachweisen werden auch der Baubeginn und die Fertigstellung gemeldet. Den Rechnungsnachweisen ist generell eine Rechnungszusammenstellung mit Bezugnahme auf die Positionen der Kostenschätzung anzuschließen.

Für alle Rechnungsnachweise, die bis einschließlich zum 5. eines Monats bei der KPC eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Monat. Die Auszahlung erfolgt abzüglich eines Deckungsrücklasses von 10 % auf das am Rechnungsnachweis bekanntgegebene Konto.

Für die erste Auszahlung muss die Zusicherung der Landesförderung vorliegen und am Rechnungsnachweis bestätigt werden. Weiters müssen Rechnungen von mindestens 10.000 Euro nachgewiesen werden.

Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Landesregierung vorzulegen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden.

Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden sie an die KPC weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt.

Nach Durchführung der Endabrechnung wird der einbehaltene Deckungsrücklass ausbezahlt.



- Weitere Informationen und Kontakt

→ [www.umweltfoerderung.at/wasser](http://www.umweltfoerderung.at/wasser)

Bei Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1092 Wien

**Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104**

**E-Mail: [wasser@kommunalkredit.at](mailto:wasser@kommunalkredit.at)**

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)